

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 881

vom 30. Mai 2006

Gemeinde Rothenfluh, Revision Zonenvorschriften Landschaft

A. Die Einwohnergemeinde Rothenfluh hat am 20. September 2005 die Revision der Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Gesamtüberarbeitung der rechtsgültigen Planung von 1993 aufgrund raumplanerischer Vorgaben des Kantons bzw. im Sinne einer Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen.

B. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung wurde im März/April 2004 durchgeführt. Es sind mehrere Eingaben und Anträge eingereicht worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 28. Oktober bis 28. November 2005 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 und im Gemeindeanzeiger vom Oktober 2005 bekanntgegeben. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]

Der Gemeinderat hat entschieden, auf die Verständigungsverhandlungen zu verzichten. Die Einsprache 2 wurde nur teilweise zurückgezogen. Im übrigen konnte mit den Einspracheparteien keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 27. Januar 2006 (Eingang 1.02.06) und Nachtrag vom 17. Februar (Eingang 20.02.06) unterbreitet der Gemeinderat Rothenfluh die erwähnten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Entscheid der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den oben genannten Planungsdokumenten Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 14. März 2003 verwiesen werden. In der Folge wurden die vom Kanton gewünschten Änderungen anlässlich einer Aussprache behandelt und bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Zur Uferschutzzone ist folgendes zu bemerken:

An der Gemeindeversammlung wurde beantragt, die Uferschutzzonenbreite für die Ergolz zu reduzieren und § 14 Abs. 2 des Zonenreglementes zu korrigieren bzw. den Abschnitt betreffend den Weidebetrieb ersatzlos zu streichen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Nutzungsbestimmungen bereits heute klar geregelt seien und nicht noch zusätzliches Ackerland der Bewirtschaftung entzogen werden könne. Die Aenderungsvorschläge sind von der Gemeindeversammlung angenommen worden.

Der Regierungsrat hält dazu folgendes fest:

Entlang der Ergolz wurde eine Uferschutzzone mit einer Breite von 4.0 m, gemessen ab Gewässerrand (Wasserlinie bei mittlerem Gewässerstand) festgelegt. Ohne Uferböschung kann demnach von einer Uferschutzzone von maximal 3.0 m Breite ausgegangen werden. Der an die Uferschutzzone angrenzende Bereich befindet sich im überwiegenden Teil in der Landwirtschaftszone, teilweise überlagert mit einer Landschaftsschutzzone.

Einem ausreichenden Gewässerraum wird sowohl seitens des Bundes als auch auf kantonaler Ebene eine besonders hohe Bedeutung beigemessen. Nach § 1 des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBauG) sind die Gewässer als Lebensraum einer hohen Artenvielfalt und als Biotope zu fördern.

Mit der entlang der Ergolz festgelegten Uferschutzzone kann den vielfältigen Funktionen eines Fliessgewässers bzw. Artikel 21 der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994

nicht Rechnung getragen werden. Gestützt auf die genannte gesetzliche Grundlage legen Kantone und Gemeinden den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Zudem haben sie deren Raumbedarf und die Gefahrengebiete bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit zu berücksichtigen. Ausserdem sorgen die Kantone nach Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dafür, dass - soweit es die Verhältnisse erlauben - die fehlende Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

Der minimale Uferschutz nach Artikel 21 der Wasserbauverordnung sowie gestützt auf Artikel 21 NHG wird somit mit den beschlossenen Planungsmassnahmen nicht ausreichend gewährleistet. Dieser beträgt aufgrund der Anforderungen bezüglich Hochwasserschutz und Gewässerökologie bei einem Gewässer mit ca. 4.0 m natürlicher Gerinnesohlenbreite (Breite des natürlichen Wasserspiegels bei mittlerem Wasserstand) mindestens je 6.5 m (bzw. 12.0 m zur Sicherstellung der Biodiversität) ab Gewässerrand.

Aufgrund oben genannter Erwägungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, die im Zonenplan Landschaft festgelegte Uferschutzzone entlang der Ergolz mit einer Breite von 4.0 m, gemessen ab Gewässerrand, von der Genehmigung auszunehmen. Die Gemeinde wird ersucht, die notwendige Breite im Sinne der Erwägungen im Rahmen einer Teilmutation zu überarbeiten und neu festzulegen.

Zudem wird die Gemeinde ersucht, die Ufervegetation bei angrenzenden Weidebetrieben mit einem Weidzaun im Sinne oben genannter Erwägungen bzw. gemäss der ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen (§ 14 Abs. 2) zu schützen bzw. im Reglement zu ergänzen.

IV.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Einwohnerratsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteient-schädigung zugesprochen werden kann.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümer haben keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre Parzelle einmal festgelegten Nutzungsvorschriften unbeschränkt bestehen bleiben.

Zu den vorgebrachten Begehren auf Änderung bzw. Belassung der Zonenvorschriften ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann; d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

5. Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen folgendes zu bemerken:

5.1 [REDACTED]

Die Einsprecherin ist nach § [REDACTED] bzw. gemäss [REDACTED] zur Einsprache legitimiert. Bei der [REDACTED] - [REDACTED] handelt es sich um eine kantonale Organisation des Naturschutzes in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem [REDACTED] widmet und die seit mindestens fünf Jahren vor der Einspracheerhebung besteht. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Die Einsprecherin stellt die Rechtsbegehren, die Zonenvorschriften Landschaft wie folgt anzupassen:

- Ausscheidung einer beidseitigen Uferschutzzone entlang der Ergolz von mindestens je 6 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante.
- Ausscheidung einer beidseitigen Uferschutzzone bei den übrigen Oberflächengewässern von mindestens je 5 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante.

Zur Begründung wird im Wesentlichen folgendes angeführt:

Eine vier Meter breite Uferschutzzone entlang der Ergolz mit einer mittleren Gerinnsohlenbreite von drei Metern reiche eindeutig nicht aus, die Ergolz als Lebensraum und als Vernetzungsachse zu erhalten bzw. aufzuwerten.

Auch bei den übrigen Gewässern sei eine vier Meter breite Uferschutzzone ungenügend. Bei den kleineren Gewässern gehe es in erster Linie um die Verhinderung der Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in die Fliessgewässer. Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion benötigten Gewässer und ihre Ufer eine ausreichende räumliche Ausdehnung. Entsprechend der Wasserbauverordnung des Bundes müsse der erforderliche Raumbedarf der Gewässer festgelegt werden. In einer so genannten Schlüsselkurve sei die Bestimmung des Gewässerraums vorgegeben. Für die Ergolz mit einer mittleren Gerinnsohlenbreite von ca. vier Metern ergäben sich - gemessen ab Böschungskante, je für eine Uferseite - folgende Breiten:

- 6.0 m zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen
- 12.0 m zur Sicherstellung der Biodiversität

Eine Breite von vier Metern für die Uferschutzzone der Ergolz würde der Bedeutung dieses Gewässers in keiner Art und Weise gerecht. Zudem würde sie den Gesetzesvorgaben des Bundes klar widersprechen.

Für die übrigen Gewässer betrage der Raumbedarf entsprechend den oben genannten Anforderungen jeweils fünf Meter.

Im übrigen berechtige erst das Einhalten von Auflagen bezüglich Schnitttermin und Gehölzanteil zur Entschädigung im Rahmen des ökologischen Ausgleichs.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen gemäss Abschnitt II, Ziffer 2 der Erwägungen verwiesen. Die Einsprache wird damit im Wesentlichen gegenstandslos.

Zum Antrag der Einsprecherin, die Uferschutzzonen an den übrigen Gewässern von 4.0 auf 5.0 m zu erweitern, ist folgendes zu bemerken: Die Breite von 4.0 m wurde in intensiven Verhandlungen zwischen der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen festgelegt. Die Abweichung von den Richtlinien des Bundes liegt nach Auffassung des Regierungsrates im Ermessensspielraum der Gemeinde. Die Einsprache von [REDACTED] muss daher in diesem Punkt abgewiesen werden.

5.2 Kantonale [REDACTED]

Die Einsprecherin ist nach § [REDACTED] bzw. gemäss § [REDACTED] § [REDACTED] zur Einsprache legitimiert. Die Einsprecherin ist demgemäss in allen Belangen des [REDACTED] einsprache- und beschwerdeberechtigt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Die Einsprecherin beantragt folgendes:

- Entlang der Ergolz sei eine genügend breite Uferschutzzone zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen und der Biodiversität auszuscheiden.
- Das Vorranggebiet von nationaler Bedeutung TWW (Trockenwiesen und -weiden der Schweiz) sei zumindest in den orientierenden Planinhalt aufzunehmen.

Der zweite Antrag wurde nach dessen Berücksichtigung in der Folge zurückgezogen.

In Bezug auf die Begründung kann im Wesentlichen auf die Bemerkungen der Einsprache gemäss Ziffer 5.1 hingewiesen werden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen gemäss Abschnitt II, Ziffer 2 der Erwägungen verwiesen. Die Einsprache wird damit im Wesentlichen gegenstandslos.

Dazu ist folgendes zu ergänzen: Nebst den bundesrechtlichen Anforderungen betreffend Hochwasserschutz und Gewässerökologie, welche aus raumplanerischer Sicht bestimmte Minimalbreiten für Uferschutzzonen erforderlich machen, wird je nach Situation auch der zusätzliche Raumbedarf der Gewässer für die Biodiversität berücksichtigt.

Im übrigen wird auf die oben genannten Ausführungen gemäss Ziffer 5.1 verwiesen.

Der Regierungsrat beschliesst Folgendes:

::: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] und der [REDACTED] werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im übrigen - soweit nicht gegenstandslos - als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeinde Rothenfluh vom

20. September 2005 betreffend die Revision der Zonenvorschriften Landschaft im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen im Sinne der Erwägungen gemäss Abschnitt II, Ziffer 2, wird die im Zonenplan Landschaft festgelegte Breite der Uferschutzzone an der Ergolz (in der Planlegende rot gestrichen).

3. Die Gemeinde wird ersucht, gestützt auf Ziffer 2 dieses Beschlusses die von der Genehmigung ausgenommene Breite der Uferschutzzone der Ergolz im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten bzw. innert nützlicher Frist (maximal 5 Jahre) anzupassen.
Zudem wird die Gemeinde ersucht, § 14 Abs. 2 des Zonenreglementes im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.
4. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 57/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft) und 57/ZRL/2/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
5. Der Gemeinderat Rothenfluh wird ersucht, die von der Ausnahme in Ziffer 2 dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen und ihnen die Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen. Die Mitteilung hat innert 10 Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 4 genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Raumplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, zuzustellen.
6. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- (beide eingeschrieben)
- Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh
 - Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
 - Landeskanzlei (Publikation)

- Forstamt beider Basel
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin